

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 10. Februar 1993

17. Stück

25. Gesetz: Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz).

25.

Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz)

Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel des Gesetzes ist es, einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Umwelt durch die Errichtung von Organen und Einrichtungen zu leisten, deren vorwiegende Aufgaben die fachkundige Information und Beratung der Bevölkerung und behördlicher Organe sowie die Wahrnehmung der Interessen des Umweltschutzes in Vollziehung von Landesgesetzen betreffend Wien sind.

Organe

§ 2. Organe und Einrichtungen im Sinne des § 1 sind:

1. die Umweltschutzwirtschaft,
2. die Umweltausschüsse der Bezirksvertretungen sowie
3. der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen.

Umweltschutzwirtschaft

§ 3. (1) Zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes in Vollziehung von Landesgesetzen wird beim Amt der Wiener Landesregierung eine Umweltschutzwirtschaft eingerichtet. Sie besteht aus dem Leiter (Umweltschutzwirtschaft) und dem erforderlichen sonstigen Personal.

(2) Für die Bereitstellung der personellen Erfordernisse hat die Gemeinde Wien zu sorgen.

(3) Die Gemeinde Wien hat die für die ordnungsgemäße Aufgabenbesorgung der Umweltschutzwirtschaft erforderliche sachliche und finanzielle Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Umweltschutzwirtschaft kann sich der Amtssachverständigen des Magistrates bedienen. Sofern dies mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Umweltschutzwirtschaft auch andere Sachverständige heranziehen.

(4) Die Dienststellen des Magistrates haben die Umweltschutzwirtschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die

erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dem nicht die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes entgegenstehen. Der Umweltschutzwirtschaft und das sonstige Personal der Umweltschutzwirtschaft sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(5) (Verfassungsbestimmung) Der Umweltschutzwirtschaft ist als Leiter der Umweltschutzwirtschaft in Vollziehung der im § 5 genannten Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Die ihm nachgeordneten Bediensteten sind nur an die Weisungen des Umweltschutzwirtschafts gebunden.

Bestellung des Umweltschutzwirtschafts

§ 4. (1) Die Stelle des Umweltschutzwirtschafts ist durch Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt Wien öffentlich auszuschreiben. Der für Umweltfragen zuständige Ausschuss des Gemeinderates hat sämtliche Kandidaten, die sich auf Grund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören und die drei geeignetsten Kandidaten dem amtsführenden Stadtrat für Umwelt vorzuschlagen. Der Umweltschutzwirtschaft wird von der Landesregierung auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates für Umwelt bestellt.

(2) Der Umweltschutzwirtschaft ist jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(3) Fällt eine für die Bestellung maßgebliche fachliche oder persönliche Voraussetzung während der Funktionsperiode weg, so ist der Umweltschutzwirtschaft von der Landesregierung abzuverufen.

(4) Im Falle des Abs. 3 sowie bei Tod oder Verzicht des Umweltschutzwirtschafts hat unverzüglich eine Neubestellung zu erfolgen.

Aufgaben der Umweltschutzwirtschaft

§ 5. (1) Der Umweltschutzwirtschaft kommen zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Behandlung von Beschwerden;
2. Erteilung von Auskünften;
3. Prüfung von Anregungen;
4. Abgabe von Empfehlungen;
5. Teilnahme an Verwaltungsverfahren (§ 6);
6. Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen des Landes sowie von im eigenen Wirkungsbereich der

Gemeinde zu erlassenden Verordnungen von wesentlicher Bedeutung für den Umweltschutz, die einer Begutachtung zugeführt werden;

7. jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an den Landtag.

(2) Jedermann hat das Recht, sich in den im § 5 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 genannten Angelegenheiten mündlich oder schriftlich an die Umweltanwaltschaft zu wenden.

(3) Die Umweltanwaltschaft kann sich in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Umweltschutzes an den Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (§ 9) wenden.

Teilnahme an Verwaltungsv erfahren

§ 6. (1) Die Umweltanwaltschaft hat zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes in den nachstehend angeführten, auf Grund von landesgesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden Verwaltungsv erfahren Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wobei sie jedoch auch auf ihre Parteirechte verzichten kann:

1. Verwaltungsv erfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 6/1984, in der jeweils geltenden Fassung, und zwar betreffend:
 - a) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 von den Verboten der §§ 4 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie gemäß § 4 Abs. 4,
 - b) Einbringung standortfremder, wildwachsender Pflanzen oder Aussetzung standortfremder freilebender Tiere in der Natur gemäß § 7 Abs. 1,
 - c) Sammel- oder Fangbewilligung gemäß § 8,
 - d) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im geschützten Landschaftsteil gemäß § 10 Abs. 2,
 - e) Bewilligung eines Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet gemäß § 11 Abs. 5 und 6,
 - f) Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal gemäß § 13, Genehmigung eines Eingriffes gemäß § 14 Abs. 3, Widerruf der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal gemäß § 16 Abs. 3,
 - g) Genehmigung eines Eingriffes im Naturschutzgebiet gemäß § 17 Abs. 3, Bewilligung zur land-, forst-, jagd- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung im Naturschutzgebiet gemäß § 17 Abs. 4,
 - h) Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 19 Abs. 5,
 - i) Verschreibung von Pflege- oder Schutzmaßnahmen zur Erhaltung von Schutzgebieten gemäß § 32 Abs. 2 und 3,

- j) Errichtung einer Werbeeinrichtung in der freien Landschaft gemäß § 33,
 - k) Enteignung gemäß § 37,
 - l) Wiederherstellungsverpflichtung gemäß § 38,
 - m) einstweilige Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen gemäß § 39;
2. Verwaltungsv erfahren nach der Wiener Bauordnung, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, und zwar betreffend:
 - a) Abteilungsbewilligung gemäß § 13 Abs. 2 lit. d),
 - b) Baubewilligung im Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel oder Parkschutzgebiet gemäß § 60 in Verbindung mit § 6 Abs. 3,
 - c) Bewilligung von Anlagen, die geeignet sind, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen oder die Nachbarschaft in einer das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigenden Weise zu belästigen gemäß § 61;
3. Verwaltungsv erfahren nach dem Wiener Jagdgesetz, LGBL. für Wien Nr. 6/1948, in der jeweils geltenden Fassung, und zwar betreffend:
 - a) Haltebewilligung für Greifvögel gemäß § 73 a Abs. 1,
 - b) Zwangsabschuß gemäß § 76,
 - c) Bewilligung zur Aussetzung von landfremdem Wild oder von jagdbaren Tieren, die der Land- und Forstwirtschaft schädlich sind, gemäß § 86 Abs. 5,
 - d) Bekämpfung von Wildkrankheiten gemäß § 94;
4. Verwaltungsv erfahren nach dem Wiener Fischereigesetz, LGBL. für Wien Nr. 1/1948, in der jeweils geltenden Fassung, und zwar betreffend:
 - a) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 47 Abs. 1,
 - b) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 49 Abs. 4,
 - c) Verschreibung bzw. Bewilligung einer Maßnahme zur Sicherung einer geordneten und nachhaltigen Fischereiwirtschaft gemäß § 53 Abs. 1 und 3.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kommt der Umweltanwaltschaft ab Einlangen ihres jeweiligen schriftlichen Antrages bei der zuständigen Behörde auch in den sonstigen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durchzuführenden Verwaltungsv erfahren, die auch eine Vermeidung einer erheblichen oder dauernden Schädigung der Umwelt zum Gegenstand haben, das Recht auf Akteneinsicht, auf Teilnahme an mündlichen Verhandlungen sowie auf Stellungnahme zum geplanten Vorhaben zu. Der schriftliche Antrag muß, wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens vor Schluß der Verhandlung, ansonsten aber vor Erlassung des Bescheides erster Instanz bei der Behörde einlangen.

Umweltausschüsse der Bezirksvertretungen

§ 7. (1) In jedem Bezirk ist ein Umweltausschuß der Bezirksvertretung einzurichten.

(2) Auf die Umweltausschüsse der Bezirksvertretungen sind die Bestimmungen der §§ 66 b bis 66 e der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Wirkungsbereich der Umweltausschüsse der Bezirksvertretungen

§ 8. Dem Umweltausschuß der jeweils örtlich zuständigen Bezirksvertretung obliegt die Vorberatung insbesondere der in § 103 g Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung genannten Angelegenheiten sowie jener Angelegenheiten, die gemäß § 103 g Abs. 2 Wiener Stadtverfassung den Bezirksvertretungen überlassen wurden, soweit hiedurch Interessen des Umweltschutzes berührt werden.

Rat der Sachverständigen für Umweltfragen

§ 9. (1) Zur fachlichen Beratung des amtsführenden Stadtrates für Umwelt sowie der Umweltanwaltschaft im Interesse der Wahrung des Umweltschutzes in Vollziehung von Landesgesetzen wird ein Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (Rat) eingerichtet.

(2) Der Rat kann in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Umweltschutzes Empfehlungen abgeben.

(3) Der Rat hat zum Umweltbericht des Magistrates Stellung zu nehmen.

Mitglieder des Rates

§ 10. (1) Dem Rat gehören sechs von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder (Abs. 2) sowie der Leiter jener Magistratsabteilung, die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat mit Aufgaben des Umweltschutzes betraut ist, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, an. Jedenfalls sind wissenschaftlich anerkannte Fachleute der Gebiete des technischen Umweltschutzes, der Botanik, der Zoologie, der Ökologie und der Medizin zu Mitgliedern des Rates zu bestellen.

(2) Die Bestellung der sechs Mitglieder des Rates (Abs. 1) erfolgt auf Vorschlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften durch die Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren. Die Landesregierung hat Mitglieder, die auf ihre Funktion verzichten oder ihre Pflichten beharrlich vernachlässigen, abzurufen. Wird für ein ausgeschiedenes Mitglied ein Nachfolger bestellt, erlischt dessen Funktion mit dem Ende der Funktionsperiode des Rates.

(3) Die bestellten Mitglieder des Rates (Abs. 2) dürfen weder in der Gemeindeverwaltung ein besoldetes Amt bekleiden, noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Für den Verhinderungsfall ist für jedes der bestellten Mitglieder (Abs. 2) ein Ersatzmitglied zu bestellen. Absatz 1 zweiter Satz sowie die Absätze 2 und 3 sind auch auf die Ersatzmitglieder anzuwenden.

Konstituierung und Angelobung

§ 11. (1) Der Landeshauptmann beruft die sechs Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rates nach ihrer Bestellung zur Konstituierung und Angelobung ein.

(2) Bei der konstituierenden Sitzung haben die bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rates in die Hand des Landeshauptmannes die Unparteilichkeit, die strenge und gewissenhafte Erfüllung der Pflichten und die Verschwiegenheit zu geloben.

(3) Bei der konstituierenden Sitzung haben die Mitglieder des Rates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Sitzungen des Rates

§ 12. (1) Der Rat ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu einer Sitzung einzuberufen.

(2) Der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenats und der Magistratsdirektor haben das Recht, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Die Bezirksvertretungen jener Bezirke, die von den in Verhandlung stehenden Angelegenheiten betroffen sind und eine Stellungnahme gemäß § 14 abgegeben haben, können zu den Sitzungen des Rates den Bezirksvorsteher oder ein Mitglied der Bezirksvertretung entsenden. Der Rat kann den Beratungen auch weitere Fachkundige oder sonstige Auskunftspersonen beiziehen.

Geschäftsordnung und laufende Geschäfte des Rates

§ 13. (1) Durch Verordnung der Landesregierung ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere die Einberufung des Rates, die Wahl des Vorsitzenden sowie die Abstimmungserfordernisse zu regeln hat.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte steht dem Rat die bei der für den Umweltschutz zuständigen Dienststelle des Magistrates eingerichtete Geschäftsstelle zur Verfügung.

Stellungnahme der Bezirksvertretungen

§ 14. Soweit in den Aufgabenbereich des Rates fallende Angelegenheiten wesentliche Interessen eines Bezirkes berühren, ist der Bezirksvertretung dieses Bezirkes Gelegenheit zu geben, innerhalb von sechs Wochen Stellung zu nehmen.

Umweltbericht

§ 15. (1) Der Magistrat hat alle zwei Jahre einen detaillierten Bericht über die Umweltsituation in Wien zu erstatten, in dem die wichtigsten Entwicklungen und Daten über die abgelaufenen Verwaltungsjahre darzulegen sind.

(2) Der Umweltbericht ist dem Rat der Sachverständigen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraumes zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Rat hat diese Stellungnahme innerhalb von vier Monaten zu erstatten. Der Umweltbericht sowie die Stellungnahme des Rates sind unverzüglich dem für Umweltfragen zuständigen Ausschuß des Gemeinderates und danach innerhalb von zwei Monaten dem Landtag vorzulegen.

Abgabefreiheit

§ 16. Die Umweltschadstoffabgabe unterliegt nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgaben.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 17. Die nach diesem Gesetz von der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Übergangsbestimmung

§ 18. Dieses Gesetz findet auf anhängige Verfahren keine Anwendung.

Inkrafttreten

§ 19. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 5 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

(4) Vorbereitungen für die erste Bestellung der vorgesehenen Organe können nach Kundmachung dieses Gesetzes getroffen werden.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion